

## Allgemeine Hausordnung des Kantonsspitals Baselland (Hausordnung)

vom 15. Januar 2013 (Stand am 1.6.2018)

### 1. Zweck

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes und der Sicherheit im Interesse der im Kantonsspital Baselland hospitalisierten Patientinnen und Patienten, der im Kantonsspital Baselland beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher.

### 2. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf § 40a bzw. § 46 Abs. 2 des basellandschaftlichen Gesundheitsgesetzes und § 5 des Patientenreglements des Kantonsspitals Baselland. Sie gilt für alle Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher, Gäste, Fremdhandwerker, Dienstleistende, Studierende und alle anderen Personen, die Aufträge im Spital zu erfüllen haben.

<sup>2</sup>Für die Patientinnen und Patienten ist neben der Hausordnung das Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Kantonsspitals Baselland (Patientenreglement) massgebend.

<sup>3</sup>Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Areal und an allen Standorten und Aussenstellen des Kantonsspitals Baselland, sowohl in allen Innenräumen wie auch auf dem Aussenareal, sowie in den für spezielle Anlässe gemieteten Räumlichkeiten ausserhalb des Areals des Kantonsspitals Baselland während der Durchführung der Anlässe<sup>1</sup>.

<sup>4</sup>Für die Personalwohnsiedlungen des Kantonsspitals Baselland gelten separate Hausordnungen<sup>2</sup>.

### 3. Grundsätze

<sup>1</sup>Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Kantonsspitals Baselland oder auf dem Spitalareal aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

<sup>2</sup>Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen.

<sup>3</sup>Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten ist jederzeit zu beachten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

#### 4. Zutritt

Der Zutritt zu den Stationen, Behandlungs- und Untersuchungsräumen des Kantonsspitals Baselland ist auf folgende Personen beschränkt:

- Patientinnen und Patienten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschliesslich der vom Kantonsspital Baselland zugezogenen Personen,
- Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten
- Dozentinnen und Dozenten sowie Studierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordern,
- Fremdhandwerker, Dienstleistende,
- Personen, die Aufträge im Kantonsspital Baselland zu erfüllen haben.

#### 5. Nicht gestattete Tätigkeiten<sup>3</sup>

Folgende Tätigkeiten sind im Kantonsspital Baselland bzw. auf dem Spitalgelände untersagt:

- Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z. B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen (ausgenommen Therapie- und Blindenhunde),
- der Besitz und Konsum von Drogen,<sup>4</sup>
- das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) innerhalb der Spitalgebäude (ausser in den speziell markierten Raucherzonen bzw. in allfälligen speziell bezeichneten Raucherzimmern),
- der Konsum von Alkohol (ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. ein allfälliges Angebot in den Privatabteilungen),
- das Betreten des Kantonsspital Baselland aus nicht medizinischen Gründen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss,
- alle Tätigkeiten, die die Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören (wie die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards und Trottinets oder von Lautsprecherradios sowie Lautsprecher-Tonband-, CD- oder MP3-Playern),
- das Mitbringen von Fahrrädern in die Spitalgebäude.

#### 6. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten<sup>5</sup>

Ohne Bewilligung durch den Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit des Kantonsspitals Baselland sind folgende Tätigkeiten im Spital untersagt:

- der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten,
- das Durchführen von nicht politischen Veranstaltungen und von Ausstellungen,
- Tonaufnahmen, Fotografieren und Recherchieren, namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Onlinemedien,
- Führungen und Besichtigungen durch Gruppen,
- Werben und Sammeln für gewerbliche oder ideelle Zwecke,
- Aushängen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Revision vom 19.6.2018, in Kraft seit 1.6.2018.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

## 7. Anordnungen und Weisungen<sup>6</sup>

Anordnungen und Weisungen des Kantonsspitals Baselland müssen befolgt werden. Dies gilt insbesondere für:

- allgemeine Weisungen des bzw. der CEO oder der Bereichsleitungen des Kantonsspitals Baselland,
- Weisungen der medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Weisungen der IT-Verantwortlichen betreffend die Benutzung der Informatik,
- Weisungen der Brandschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten betreffend die Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen und Verhalten bei Bränden und Ereignissen,
- Weisungen, Anordnungen und Merkblätter des Sicherheitsbeauftragten und des Technischen Dienstes,
- Zutrittsverbote zu Räumlichkeiten, Zugängen oder Zonen,
- die Parkplatz- bzw. Verkehrsordnung,
- den Umgang mit technischen Anlagen wie Personen- oder Warenaufzügen,
- allgemeine und besondere Hygienevorschriften,
- Bekleidungsvorschriften (insbesondere keine Kombination von Berufs- und Privatkleidern).

## 8. Wertsachen und persönliche Effekten<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Es wird den Patientinnen und Patienten und den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grösseren Geldbeträge ins Kantonsspital Baselland mitzunehmen. Das Kantonsspital Baselland übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.

<sup>2</sup> Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selber verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsspitals Baselland beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besucherinnen und Besuchern die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin. Das Kantonsspital Baselland übernimmt darüber hinaus keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten während der Arbeitszeit, während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.

## 9. Besuche und Besuchszeiten

<sup>1</sup> Anlässlich von Besuchen ist auf die anderen Patientinnen und Patienten bzw. Besucherinnen und Besucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichten Besuchszeiten und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen der medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten.

<sup>3</sup> Während der Arztvisiten müssen die Besucherinnen und Besucher das Patientenzimmer verlassen.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

## 10. Parkplätze<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende, die für den Besuch private Verkehrsmittel benutzen, haben sich an die veröffentlichte Parkplatz- und Verkehrsordnung, insbesondere an das Reglement Parkplatznutzung, zu halten.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen die Parkplatz- oder Verkehrsordnung, insbesondere bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeitende vorgesehen ist, können eine angemessene Umtriebsentschädigung erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

## 11. Einhaltung und Durchsetzung<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Kantonsspitals Baselland oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantonsspitals Baselland und den Besucherinnen und Besuchern respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten.

<sup>2</sup> Für die Durchsetzung der Hausordnung sind der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit des Kantonsspitals Baselland und die entsprechend instruierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wieder herzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursacherinnen bzw. Verursachern in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Spitalgelände nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheit des Kantonsspitals Baselland ein Hausverbot aussprechen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Personen, die sich gegen den Willen des Organisators in Räumlichkeiten aufhalten, die für spezielle Anlässe gemietet wurden, sind unter Hinweis auf das Hausrecht des KSBL aus den Räumlichkeiten zu weisen. Unerwünschten Personen kann der Zutritt verweigert werden. Kommen die ungebetenen Gäste der Aufforderung des Organisators nicht nach, ist die Polizei zu involvieren.

<sup>5</sup> Führen Aktivitäten im öffentlichen Umfeld von Räumlichkeiten, die vom Kantonsspital Baselland für spezielle Anlässe gemietet wurden, zu Störungen in der Nutzung der Mietsache (z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigung, Versperren des Zugangs), so ist die Polizei zu informieren und um Beseitigung der Störung anzuhalten. Nicht störende Aktivitäten auf öffentlichem Raum sind zu dulden.

## 12. Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Allgemeine Hausordnung wurde am 15. Januar 2013 durch die erweiterte Geschäftsleitung des Kantonsspitals Baselland genehmigt.

<sup>2</sup> Sie tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft<sup>10</sup>.

Für die Geschäftsleitung

  
Jürg Aebi  
CEO

<sup>8</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Revision vom 22.8.2017, in Kraft seit 1.1.2017.

<sup>10</sup> Die Genehmigung der revidierten Hausordnung durch die Geschäftsleitung des KSBL erfolgte am 19.6.2018.